

75-1391-1

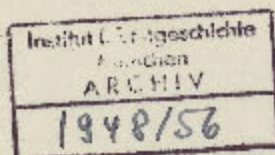
ZEUGENSCHRIFTUM

Name: Rothaug, Oswald, RAnwalt b. VGH	ZS Nr. 1391	Bd. I	Vermerk: Vertraulich
katalogisiert Seite: 1-43 Sachkatalog: Strafrecht V - Heimtücken Recht II - 1. VGH	Personen: Rothaug, Oswald, RAnwalt		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

MINISTRIES DIVISION
RESEARCH SECTION

Oswald
ROTHAUG, Hermann, Dr. Jur.



POSITIONS HELD: Senior Public Prosecutor.
Head of Department VI (Treason in Austria) in Reich Ministry of Justice.
County Court.

BIRTH DATE AND PLACE: 17 May 1897 in Mittelsinn.

EDUCATION: Attended Gymnasium in Wuerzburg and Aschaffenburg.

MILITARY SERVICE: 1916/Jan.1918 Was drafted for military service in the Army.

WORK HISTORY:

1918 Registered as a student for forestry at Munich,

1919 Began the study of law at Wuerzburg University.

1922/1924 Finished his studies and did preparatory work at the Aschaffenburg Local Court (Amtsgericht). He continued at the County Court (Landgericht) and District Office (Bezirksamt) at Aschaffenburg.

Dec.1925 Passed his State Examination.

1.4.1926 Detailed to work with the Public Prosecutor's Office at Ansbach and after a few weeks he was transferred to the Local Court at Pfaffenhofen on the Ilm and later at the Ingolstadt Local Court.

1 June 1927 Promoted to work as 2nd Public Prosecutor in Hof/Bavaria. There he was chiefly concerned with general criminal matters.

1.11.1929 Judge at the Local Court (Amtsgerichtsrat) in Nuremberg. There he was at first active as President of the Lay Assessor's Court (Schoeffengericht).

1933 Judge for civil affairs (Zivilrichter).

ROTHAUG, Hermann, Dr. jur.

- 1. 9.1933 First Public Prosecutor at the Public Prosecutor's Office in Nuremberg.
- 1.11.1934 Transferred at County Court Judge to the County Court at Schweinfurt. After he had worked in this capacity for a year, he called at the Bavarian Ministry of Justice in Munich in order to effect his re-transfer to Nuremberg. Ministerial Councillor ENGERT, however, disapproved his request on the ground that such personal requests were contrary to National Socialists principles.
- 1. 4.1937 Appointed Director of the Landgericht in Nuernberg. According to an already existing plan, ROTHAUG was given charge of Court of Assizes (Schwurgericht), including the Criminal Court and the Special Court at Nuremberg. This position he held until the beginning of the war.
- Spring 1938 Joined the NSDAP, but his membership became effective 1 May 1937. He was also a member of the National Socialist Lawyer's Association and of the National Socialist Welfare Association. No member of the SA and SS. As an explanation for his late entry into the NSDAP it is stated that he sympathized with the Luedendorff movement which opposed the NSDAP before HITLER came to power.
- 28. 8. 1939 Inducted into the Armed Forces but was discharged and consequently deferred after only weeks of service, by request of the Senior President of the County Court.
- 1 May 1943 Appointed Senior Prosecutor with the People's Court in Berlin and held it until the end of the war.
- Spring 1944 A 6th Department (Treason in Austria) was added under the direction of ROTHAUG.
- 1945 He had already been sent to arrange quarters in the Bayreuth District Court Building for a department for the prosecution. Then he went to Deggendorf, where he was arrested by the American troops.

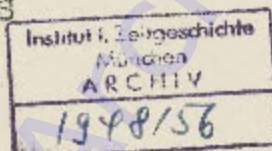
Internof. Summary

v. 12.12.46

Institut für Zeitgeschichte

RESTRICTED

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES
APO 124A
EVIDENCE DIVISION
INTERROGATION BRANCH



INTERROGATION SUMMARY NO. 689

Interrogation of : Reichsanwalt Oswald ROTHMUG
Interrogated by : Mr. Beauvais, 12 December 1946, Nuremberg
Section & Att'y : Ministries - Mr. Wooleyhan
Compiled by : HEW

SUMMARY

Oswald ROTHMUG was born in Mittelsinn on 17 May 1897. He joined the NSDAP in the spring of 1938, but his membership became effective 1 May 1937. ROTHMUG was also a member of the National Socialist Lawyers' Association and of the National Socialist Welfare Association. Subject was not a member of the SA or SS. As an explanation for his late entry into the NSDAP informant states that he sympathized with the Ludendorff movement which opposed the NSDAP before Hitler came to power.

Subject attended the Gymnasium in Wuertzburg; later after he and his family had moved to Aschaffenburg he attended school there. In 1916 he was drafted for military service and remained in the army until January 1919. In the fall of 1918 source had registered as a student for forestry at Munich University but abandoned his studies in the spring of 1919, and began the study of law at Wuertzburg University. In 1922 he finished his studies and did preparatory work at the Aschaffenburg Local Court (Amtsgericht). Subsequently ROTHMUG continued his preparatory work at the County Court (Landgericht) and District Office (Bezirksamt) at Aschaffenburg. This work was carried out from 1922 until the spring of 1924. In December 1925 subject passed his state examination. On 1 April 1926 ROTHMUG was detailed to work with the Public Prosecutor's Office at Ansbach and after a few weeks he was transferred to the Local Court at Weissenburg/Bavaria. After a few months he was again transferred to Pfaffenhofen on the Elm where he was to work at the Local Court. Subsequently ROTHMUG was active at the Ingolstadt Local Court and on 1 June 1927 he was promoted to work at the Public Prosecutor's Office at Hof/Bavaria. There he was chiefly concerned with general criminal matters. In November 1929 subject was promoted to the position of Judge at the Local Court (Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht) Nuremberg. There he was at first active as President of the lay Assessors' Court (Schöffengericht) and in

RESTRICTED

RESTRICTED

the fall of 1930 as judge for civil affairs (Zivilrichter). In the summer of 1933 informant was promoted to First Public Prosecutor at the Public Prosecutor's Office at Nuremberg. Subsequently he was transferred to the County Court at Schweinfurt as County Court Judge (Landgerichtsrat). After he had worked in this capacity for a year, he called at the Bavarian Ministry of Justice in Munich in order to effect his re-transfer to Nuremberg. Ministerialrat ENGERT, however, disapproved his request on the ground that such personal requests were contrary to National-Socialist principles. ENGERT was in charge of the personnel department at the time.

In the spring of 1937 subject was ordered to report to the President of the County Court (Landgerichtspräsident) of Schweinfurt, where he was told that the Ministry had called and suggested that subject make a request to be appointed Landgerichtsdirektor at Nuremberg. ROTHMUG was surprised by this suggestion after the treatment which he had received in Munich. Nevertheless he filed the request and on 1 April 1937 he was appointed Landgerichtsdirektor at Nuremberg. According to an already existing plan, ROTHMUG was given charge of Court of Assizes (Schwurgericht), including the Criminal Court and the Special Court in Nuremberg. This position he held until the beginning of the war. On 28 August 1939 subject was inducted into the Armed Forces but was discharged and consequently deferred after only weeks of service, by request of the Senior President of the County Court (Oberlandesgerichtspräsident).

In the spring of 1943 ROTHMUG was appointed Senior Prosecutor (Reichsanwalt) with the People's Court in Berlin. He assumed this position on 1 May 1943 and held it until the end of the war.

DISTRIBUTION:

- General Taylor 1
- Colonel Tomlinson 1
- Mr. Ervin 1
- Mr. Pomerantz 1
- Mr. Ansbacher 1
- Library (Room 307) 1
- Each Section 5
- Mr. Rapp 10

RESTRICTED

Interop. v. 18.12.46

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Vernehmung
des Oswald Rothaug
durch Mr. Beauvais,
auf Veranlassung von Mr. Woolyhan,
am 19. Dezember 1946 von 1400-1600.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56
Kat. v. Hui

F: Sie sind derselbe Oswald Rothaug, der von mir verurteilt wurde?

A: Jawohl.

F: Sind Sie sich darüber klar, dass Sie noch unter diesem Eid stehen?

A: Jawohl.

F: Wir haben uns in unserer letzten Vernehmung ueber Ihre Taetigkeit im Volksgerichtshof unterhalten, was ist Ihnen noch eingefallen?

A: Sie hatten mir den Auftrag gegeben, ich machte mir ueberlegen, wer noch weiter bei mir beschaeftigt war. Da ist mir noch eingefallen ein Staatsanwalt Jager, dann ein Landgerichtsdirektor Brenner, und ein Staatsanwalt Friedrich. Weiter in meiner Abteilung war noch taetig ein Amtsgerichtsrat der taub war und ein weiterer, der infolge einer Kriegsverletzung an Anfaellen litt. Die Namen dieser beiden Herren, sind mir nicht mehr erinnerlich.

F: Was fuer Anfaelle waren das?

A: Er ist ploetzlich umgefallen, hat unsich geschlagen und musste eine Zeitlang ins Krankenhaus dann.

F: Wieso hat man solche Leute beschueftigt?

A: Das kam daher: Es war wohl von Kriegsbeginn an ausserordentlich schwer, Leute nach Berlin zu bekommen. Wir haben uns mit Haenden und Fuessen dagegen gewehrt, dann sind die Generalstaatsanwaelte dazu uebergewungen, und haben Leute abgestellt, die sie selbst

nicht brauchen konnten. Wir waren in Bezug auf das Personal ausgespart schlecht gestellt in dieser Beziehung. Ich darf hierzu noch bemerken, dass bei allen genannten Leuten mit wenigen Ausnahmen es sich um Verwendungen nur zeitweiliger Natur in meiner Abteilung handelte, dass also immer wieder Wechsel vorgekommen ist.

Als letztes hatten wir glaube ich die letzte Frage: Welche Grundsätze oder Gesichtspunkte fuer die Bewertung der einzelnen wehrkraftzersetzenden Taten massgebend waren.

Da war ein dominierender Gesichtspunkt, insbesondere gegen den Schluss des Krieges zu: Die Verletzung erhoeheter Pflichten aufgrund der sozialistischen oder parteiistischen Stellung des Taeters, z.B. ein Gauamtsleiter oder Oberregierungsrat usw. Die politische Vorbelastung war das allgemeine - - - -

F: Es handelte sich um andere?

A: Ja, um einen zweiten Gesichtspunkt. Allgemeines Charakterbild des Taeters in krimineller und sozialer Beziehung. Seitherige Lebensbewahrung, allgemeine politische Haltung, der mehr oder weniger schwerwiegende Inhalt der Aeusserung, der darnach oder nach den aeusseren Umstaenden bestehende Grad der Gefaehrlichkeit der entwickelten Gedankengangs, der aeusserer und innerer Anlass zur Tat (z.B. konkrete Veracergerung wegen Unrecht oder vermeindlich ungerachter Behandlung oder grundsatzliche Staatsgegnerschaft), die nunmehrige Einstellung zur Tat, die mit der Tat verfolgten Absichten - - - -

F: Eine Bemerkung dazwischen. Mit// Tat meinen Sie hier Aeusserung?

A: Ja. Um etwas anderes hat es sich hier nicht gehandelt. Wehrkraftzersetzung. -----Fechigkeit des Taeters nach seiner geistigen Verfassung und Bildungsgrad. Die moegliche Auswirkung der Tat (Aeusserung mehr oder weniger zu ueberechnen). Das ist alles.

Institut für Zeitgeschichte

F: Aber es muss doch immer noch ungeheuer schwierig gewesen sein, bei einer so wichtigen Angelegenheit Urteile zu fällen.

A: Das ist richtig. Mit Rücksicht auf die sehr weite Fassung des Gesetzes war es schwierig im konkreten Einzelfall schon eine Abscheidung zwischen heimtueckischer und wehrkraftzersetzender Äusserung zu machen und wie ich bereits - - - - - bei meinen früheren Angaben hervorgehoben habe - - - - -

F: Ich möchte da unterbrechen. Wenn Sie von heimtueckischen Äusserungen sprechen, dann meinen Sie Heimtücke-Gesetz?

A: Ja. - - - - - ist hier eine verschärfte Auslegung mehr und mehr hervorgetreten, als die Kriegslage sich verschärfte. Diese strengere Auslegung zugunsten der Wehrkraftersetzung hatte ihren äusseren Anlass wohl in ministeriellen Entschliessungen, wonach nahezu alle Äusserungen, die man früher ohne weiteres unter dem Heimtücke-Gesetz erfasst hatte, plötzlich ueber die Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes zu leiten waren zur Prüfung der Frage, ob der Äusserung wehrkraftzersetzender Charakter zukomme. Hierauf ist auch der lawinenartige anwachsende Anfall an solchen Sachen beim Volksgerichtshof in den Jahren 1944/45 wohl zurueckzuführen.

F: Und es war denn Ihnen ueberlassen, zu entscheiden, was Wehrkraftersetzung sein sollte und was Heimtücke-Gesetz sein sollte?

A: Ja. Damit Hand in Hand gingen andere Entschliessungen, wonach mit Rücksicht auf die gespannte Kriegslage, die ja allgemein erkannt wurde, den Äusserungen, die sich zersetzend auswirken konnten, wehrkraftzersetzenden Charakter beizusetzen, ^{war,} Trotzdem war bei dem weiten Strafraum, der gegeben war, die Einstufung der konkreten Faelle in das Mass der Strafen und Straftat immer noch äusserst schwierig.

Institut für Zeitgeschichte

Der Volkgerichtshof erkannte in den angeklagten Faellen auf die drei moeglichen Strafarten, also auf Gefaengnis, Zuchthaus und Todesstrafe. In den Urteilen des Volkgerichtshofes waren denn die Grundsaeatze angegeben, die fuer die Einzeltat ausgebend waren. Darnach richteten wir denn die Beurteilung der Einzeltaten in unseren Berichten aus.

F: In welchen Berichten?

A: An das Reichsjustizministerium.

F: Welcher Bericht war das?

A: Das war der Bericht, wo wir die Anklage vorlegten.

F: Sie legten doch die Anklageschrift vor dem Urteil vor.

A: Ja.

F: Sie sagten, Sie richteten diesen Bericht nach den Auslegungen - - - - -

A: Ja, nach dem so ergangenen Urteil haben wir die Grundsaeatze herausgezogen, weil die uns vorgelegt worden sind und haben den Bericht dem Ministerium vorgelegt.

F: Was bedingte den Unterschied zwischen Zuchthaus und Todesstrafe? Die Tatsache besteht, dass.... Ein Mann macht eine regim-feindliche Aeusserung, oder eine staatsfeindliche Aeusserung, eine wehrkraftersetzende Aeusserung. Dafuer wird einer zum Tode und ein anderer mit Zuchthausstrafe verurteilt. Wo ist die Linie?

A: Da wird man, da gibt es das laesst sich mit einem Wort nicht sagen. Das entschied der konkrete Einzelfall, vor allen Naefung, ob auf Zuchthaus oder Todesstrafe erkannt wurde, unterschied - - - -

F: Ich rede nicht vom Gericht. Ich rede von Ihrem Standpunkt aus, ob Zuchthaus oder Todesstrafe beantragt wurde.

A: Ja, entschied der konkrete Einzelfall, vor allem die Frage der ^{er-}Maßfug der/schwerenden Momente.

F: Was heisst das?

A: Man wollte damit sagen, man konnte nicht wie bei Nord beispielsweise mit dem Tatbestand als solchen abgrenzen, sondern man ist gezwungen, Tat und Persönlichkeit nach den vorliegenden Tatsachen und Umständen auszuwägen und mit anderen weniger schwerliegenden gelegerten Fällen in Vergleich zu setzen.

F: Das verstehe ich schon. Aber wie haben s. B. Sie dies praktisch gehalten. Sie müssen doch irgendwie Grundsätze gehabt haben, nach denen Sie diese Sachen beurteilt haben. Sonst ist es zu sehr der Willkür überlassen. Sie müssen doch wissen, wo bei Ihnen ein Antrag auf Zuchthausstrafe aufhört und ein Antrag auf Todesstrafe beginnt hat.

A: Es konnte man bei der grossen lebensmässigen Verschiedenheit der einzelnen Fälle keine absolut klare Linie ziehen. Man war darauf angewiesen, das für und gegen in der Tat und beim Täter mit den äusseren Umständen der Tat, den Anlass zur Tat gegeneinander abzuwägen und dann den Vergleich zu setzen mit Entscheidungen, die bereits vom Volkgerichtshof erlassen waren und denen bestimmte Grundsätze zugrunde lagen.

F: Man konnte doch, wie ich die Sache verstehe bereits in der Fassung der Anklageschrift, obwohl da kein Strafmass beantragt war, bestimmte Punkte hervorheben, die dann eine gewisse Strafart bedingten. Ist das richtig? Man konnte doch schon Punkte hervorheben, die die

Todesstrafe ziemlich sicher machen oder ausschließen.

A: Das war eigentlich in der technischen Anlage der Anlagenschrift nicht vorgesehen.

F: Man konnte doch schon bestimmte erschwerende Momente hervorheben?

A: Das ist nicht geschehen. Die Anlagenschrift die hat hervorgehoben alle Tatsachen, in denen ^{der} objektive und subjektive Tatbestand der Tat gefunden wurde, sowie die Momente, die fuer die ^{der} Heberführung des Täters von Bedeutung waren. Selbstverständlich war es möglich, im Rahmen der Anklage, insbesondere in der Charakterisierung des Täters und in der Darstellung von Tatumständen alles das hervortreten zu lassen, was fuer die spätere Einwertung der Tat - falls es erwiesen werden sollte - von Bedeutung werden konnte.

F: War das Gericht dann vor dasselbe Problem gestellt, eine Tat zu bewerten, wie die - - -

A: Die Senate ständen selbstverständlich bei der Einwertung der Tat vor dem gleichen Problem, wie die Anklage.

F: Die ganze mehrkraftersatzungs-Geschichte wirft das Problem des Strafszweckes auf, der dabei gehorcht hat.

A: Ja.

Wir haben festgestellt, dass die buergerlich-ethischen Grundsätze, die die Bewertung einer gewöhnlich kriminellen Tat beherrschen, dabei nicht bestehen, weil es sich ja um Taten handelt, die unter normalen Umstaenden kein ethisches Vergehen enthalten.

F: Welche Grundsätze haben dabei eine Rolle gespielt ?

A: Ja, um auf den rein gesetzgeberischen Grundsatz zu kommen, wird man den Unrechtsgehalt der mehrkraftersetzenden Aussprechung darin

erblicken, dass insbesondere bei seuchenartiger Verbreitung der Tat im Kriege fuer das eigene Volk eine ungeheuerere Katastrophe heraufbeschworen kann, die letzlich alle Rechtsguter bedroht, die auch nach der normalen Ethik schutzwuerdig sind.

F: Was verstehen Sie unter "seuchenartiges Verbreiten" der Tat, dass man einen ungeheueren Wirkungskreis hat, oder dass dieselbe Tat von vielen Leuten an verschiedenen Stellen getan wird?

A: Ja.

Es ist moeglich, aber der Ausnahmefall, dass ein Taster fuer sich allein bei einer einmaligen Gelegenheit einen grosseren Kreis von Menschen in defaetistische Einstellung bringen kann. Das war mit Ruecklicht auf die droeselnde Ueberwachung in Deutschland waehrend des Krieges fast nicht denkbar. Gefaehrlicher und am verbreitetsten war die sogenannte wehrkraftseretzende Mundpropaganda, bei der - bildlich ausgedrueckt - ein fauler Apfel die gesunden ansteckt. Dabei spielte als allgemeiner psychologischer Gesichtspunkt das Erlebnis des Jahres 1918 eine besondere Rolle, insofern, als die Propaganda, die nicht ausde wurde, gerade diesen Gesichtspunkt immer wieder hervorzukehren, sodass man der Auffassung war, dass in diesem Krieg jener Gefahr im besonderen Masse vorgebeugt werden musste.

Ich bin sogar der Auffassung, dass das Gesetz ueber die Wehrkraftzersehung solchen Erwaegungen sein Entstehen verdankt. Es sollte sozusagen jener damaligen Gefahr in diesem Krieg ein wirksamstes Hindernis entgegengesetzt werden.

F: Das scheidet meiner Ansicht nach den Grundsatz der Justiz, den Grundsatz, den die Justiz normalerweise besitzt, aus, naemlich nach objektiven Werten. - - - Es ist normalerweise Aufgabe der Justiz, nach ethischen Werten zu richten und nicht ein Mittel zum Zweck, was auch sein mag und werden kann; deswegen hat kein Vorgehen nach dem Strafwzweck gefragt.

A: Ich verstehe, ich bin vollstaendig im Bilde.

Wenn man die Dinge aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Ethik betrachtet, und insbesondere in Berücksichtigung nicht, dass die Strafgesetze, insbesondere auch die des Deutschen Reiches, mit der Uebersetzung von bestimmten objektiv abgrenzbaren Rechtsgütern, arbeiten, so könnte man zu der Auffassung kommen, dass das Gesetz über die Wehrkraftersetzungen aus diesem Rahmen herausfällt, insofern nämlich, als es als ein Gesetz erscheint, das auf einen reinen Zweck abgestellt ist, also in der Hauptsache von Grundsätzen der Statik beherrscht ist. Man kann diesen Widerspruch zwischen dem Gesetz gegen Wehrkraftersetzungen und den allgemeinen Strafgesetzen dadurch lösen, dass man erkennt, dass eben der Wehrwille des Volkes in Zeiten der Kriegsunruhe zu einem eigenen Rechtsgut erhoben worden ist, wie auch zu dem Zweck, die innere Geschlossenheit des Volkes zu wahren und seine höchste Kraftentfaltung an der Front und im Arbeitsprozess unter allen Umständen sicherzustellen. Nur wenn man den Wehrwillen und die Wehrkraft eines Volkes als Rechtsgut nicht anerkennt, handelt es sich beim Gesetz über die Wehrkraftersetzungen um ein reinen Zweckgesetz.

F: Hatte man aber diesen Zweck nicht genuegt, wenn man versetzende Kräfte irgendwie in Gewahrsam genommen haette bis zum Ende des Krieges?

A: Dieser Gedanke ist mir insofern auch sehr interessant, als er mich waehrend meiner Taetigkeit selbst in so weitem Masse beschaeftigt hat, dass ich ihn meinem Vorgesetzten vorgetragen habe. Ich bin dabei von folgender praktischer Erwaegung ausgegangen:

Bei den Menschen, die sich der Wehrkraftersetzungen schuldig gemacht haben im Sinne des deutschen Gesetzes, handelt es sich nicht selten um Menschen, die sonst ein geordnetes Leben fuehren, aber gerade in diesem Punkte nicht Schritt hielten mit dem, was man seitens der Staatsfuehrung fuer notwendig hielt. Es war die Frage, ob man solche Menschen nicht mit anderen Mitteln, als mit denen der diffamierenden Strafe, auf andere Wege verhalfen koennte. Weiter ueberlegte ich, dass ja bei allen diesen

Massnahmen

Strafen nicht nur der betroffen wird, oder sich betroffen fucht, der letztlich mit der Strafe bedacht wird, sondern dass eine solche Strafe wirkt, wie ein in einen See geworfener Stein. Er erfasst zumächst die Familie, die nächsten Angehörigen, weitere Verwandte, Bekannte und Freunde, die ihn schätzen und einschätzen, nicht nur vom Gesichtspunkt der Wehrkraftersetzung und dass infolgedessen solche Strafen insbesondere, wenn sie von der Bevölkerung nicht verstanden werden, weitestgehend deprimierend wirken und leicht zu einer bestialisch nicht gewollten oppositionellen Einstellung weiter Kreise fuhren konnten und, nach meinem Dafürhalten, tatsächlich auch geführt haben, wegen diese Kreise auch nach aussen hin die verlangte Disziplin gehalten haben.

Ich habe deshalb einmal vorgeschlagen, man soll doch fuer alle Wehrkraftersetzungen aus dem zivilen und militaerischen Sektor eine zentrale Stelle schaffen mit einem Beamten, der Reichsanwaltschaft, der Polizei, der Wehrmacht und der Partei mit dem entsprechenden Verwaltungsapparat. Dort sollten bis zur mittelschweren Sache alle Sachen herausgezogen und unter individueller Prüfung der Einzelfaelle Massnahmen getroffen werden, die von mir aufgezeigten Nachteile auf alle Faelle hintanzuhalten. So dachte ich beispielsweise, dass man eine Frau, die aus persoenlicher Zankucht in einen Ladengeschaeft losgelegt haette, wenn sie beispielsweise das Alter fuer die Dienstpflicht ueberschritten haette und noch genuegend arbeitsfaehig war, fuer eine gewisse Zeit dienstverpflichten koennte, oder dass man schalich, wie man es beispielsweise bei Kraftfahrverfehlungen gemacht hat, solche Leute zusammenziehen und belehren koennte, auch die in Heinstueckesachen bereits eingefuehrte staatsanwaltschaftliche Anordnung und Versammlung, schien mir in manchen Faellen ein genuegendes Mittel, um einen aus der Reihe tanzenden Volksgenossen wieder zur Reize zu bringen. Mein Plan wurde deshalb von Herrn Oberreichsanwalt ausserordentlich guenstig aufgenommen, denn ihm wuechen, wie uns allen, diese Sachen, wie man so sagt, aus Holz heraus.

A: Wenn man den ganzen Tag nichts anderes tut, als nur das, das ist erstenslich.

F: Warum? Man hat ja als Jurist immer Straftaten, nicht wahr?

A: Ja, aber es ist immer dasselbe, immer dasselbe.

F: Ich meine, wenn Sie ein allgemeines Referat haben, einen Kurs zum Beispiel, Sittlichkeitsverbrechen, Diebstahl und alle wechselnden Lebensverhältnisse und wechselnde psychologische Antriebe, das sind Dinge - - -

A: Ja; das Referat hiess ja auch die "Knochenmühle", weil es immer derselbe Dreh war.

F: Was heisst "Knochenmühle"?

A: Das ist das gleiche, wie in einer Metzgerei, da werden die Knochen zerkleinert, um aus den Knochen dann Lein herzustellen und das ewige Geräusch und die gleichmässige Bewegung, die dabei gemacht werden muss, die normiert. Es war nicht wie in einem normalen staatsanwalt-schaftlichen Referat. Es waren immer die gleichen Typen, die gleichen Täter-Typen gewesen, ein bestimmter Menschentyp, sagen wir, der schwach wird oder aufgereggt, oder grundsätzlich dagegen ist.

F: Was geschah mit Ihrem Vorschlag?

A: Er meinte, der Herr Oberreichsanwalt, dass er diese Sache - und er versprach mir die Sache - nachstens dem Ministerium vorzutragen. Was geschehen ist, weiss ich nicht. Ich bin auch wiederholt darauf zurückgekommen und fand bei ihm die gleiche günstige Beurteilung; ob er sich allerdings innerlich von einem Schritt beim Ministerium etwas versprach, kann ich nicht beurteilen. Der Wind oben ging jedenfalls nach anderer Richtung.

F: Worin bestand eigentlich Ihre tatsächliche Arbeit als

gten Sachen gingen zu den Sachbearbeitern zur Weiterbehandlung. Von diesen wurden die Sachen nun studiert und mir meist sursachst vortragen. Nach Besprechung erfolgte dann die weitere Behandlung, sei es, dass die Sachen dann doch noch nachtraeglich eingestellt oder abgegeben wurden oder zu weiteren Ermittlungen an die Polizei gingen, oder auch zur Anklage.

F: Aber eine Sache, die mir leider noch nicht klar ist, in dieser ganzen Diskussion ist die Linie, von der aus die Todesstrafe anging. So wage, wie die Sache auch war, muss doch irgendwie dies etwa konkreter darsulegen sein. Es handelte sich doch um Aussagen, - - -

A: Wir haben das gleiche Problem auch bei Kriegswirtschafts-
verbrechen gehabt, nur konnte man da in gewissen Umfang, aber auch nur ganz grob die Menge unterlegen. Das ist eine konkrete . . . ; da ist es moeglich, dass ich sage, wenn einer 1000 Stueck Vieh schwarz schlachtet, da ist die Grenze ueberschritten. Bei der Wehrkraftzersetzung ist eben eine solche logische oder annaeherd logische Abgrenzungslinie nicht zu ziehen. Ich kann es mir ja noch eine Nacht ueberlegen.

F: Ja, aber die Grenze ist doch gezogen worden. Es sind doch Leute zum Tod verurteilt worden. Gegen einige Leute ist man wegen einer Aussage ueberhaupt nicht vorgegangen; oder das Verfahren ist eingestellt worden?

A: Ja, es ist nicht nachgewiesen gewesen.

F: Wenn eine Sache nicht nachweisbar gewesen ist, dann ist sie eingestellt worden? Ja, aber einer hat Gefaengnisstrafe bekommen, ein anderer ist zum Tod verurteilt worden. Da muss doch eine konkrete Linie sein? Zum Beispiel: es hat eine Rolle gespielt, welche grundsuetzliche Einstellung des Regime gegenauber vorausgesetzt werden musste.

A: Das habe ich schon gesagt.

- 13 -

F: Wie war es bei Judenmischlingen; wenn man von vornherein voraussetzen konnte, dass sie regimfeindlich eingestellt waren, war das eine Verschärfung?

A: Nein. Haben Sie einen konkreten Fall?

F: Ja, aber ich möchte das von Ihnen hören.

A: Die grundsätzliche staatsgegnerrische Einstellung musste ja irgendwie zum Ausdruck kommen.

F: Ja ^{natürlich} ~~möglich~~ ist sie zum Ausdruck gekommen in der Äußerung. Also rassistische Zugehörigkeit plus staatsfeindliche Äußerung ist doch ein klarer Beweis, dass diese staatsfeindliche Äußerung aus einer grundsätzlich staatsfeindlichen Einstellung heraus gesprochen ist.

A: Ich weiss nicht, ob das sein musste.

F: Sie können ja von einem Judenmischling nicht annehmen, dass er nicht staatsfeindlich eingestellt ist; oder wenn es sich um einen Polen gehandelt hat, kann man annehmen, dass er deutschfeindlich eingestellt ist.

A: Ich glaube, Wehrkraftersetzungs haben wir da gar nicht angenommen bei einem Ausländer.

F: Bei einem Rassenmischling weiss ich, dass es angenommen wurde.

A: Ich möchte nicht ohne weiteres sagen, weil er ein Mischling ist, deshalb ist die Staatsgegnerschaft ohne weiteres zu unterstellen. Der Standpunkt ist ja auch gar nicht angenommen worden. Sie sind sogar in die SA aufgenommen worden. War da nicht der Standpunkt vertreten, dass sie in besonderen Masse überzufahren sind.

F: Gegen Ende nicht mehr, z. B. Halbjuden.

A: Das ist mir nicht bekannt. Wenn einer einem christlichen Bekannten angehört hat, auch nicht?

F: Wenn einer eine juedische Mutter hat, die ihre Staatsbuergerschaft verliert, ist von dem anzunehmen, dass er staatsfeindlich eingestellt ist; das ist ein logischer Schluss.

A: Unter absoluter Sicherheit wird man ^{das} ~~man~~ noch sagen koennen. Sie wollen doch mit absoluter Sicherheit behaupten, der Mischling war.

F: Ja naemlich. Wenn einer ein Mischling ist, eine staatsfeindliche Aeusserung macht, eine wehrkraftzuerueckende, dann sind doch diese zwei Tatbestaende zusammen ein fast schlussaetiger Beweis, dass es sich um einen grundsuetzlichen - - -

A: Das war es.

F: So ist der bestimmte konkrete Fall, den ich weiss, aufzufassen. Der Mann hat eine Aeusserung bei seiner Frau, als er mit ihr allein in einem Zimmer war, gemacht. Er hat die Wohnung verlassen. Daraufhin ist er zum Tode verurteilt worden. Das wurde sehr hervorgehoben durch die Anklageschrift und die Urteilsbegrueundung. Das scheint mir auch logisch zu sein. Wenn ich nach Staatsfeinden gesucht habe im Dritten Reich, wenn ich nach juedischen Mischlingen gesucht habe, habe ich mich doch schon auf ziemlich vollveraprechendem Gebiet bewegt.

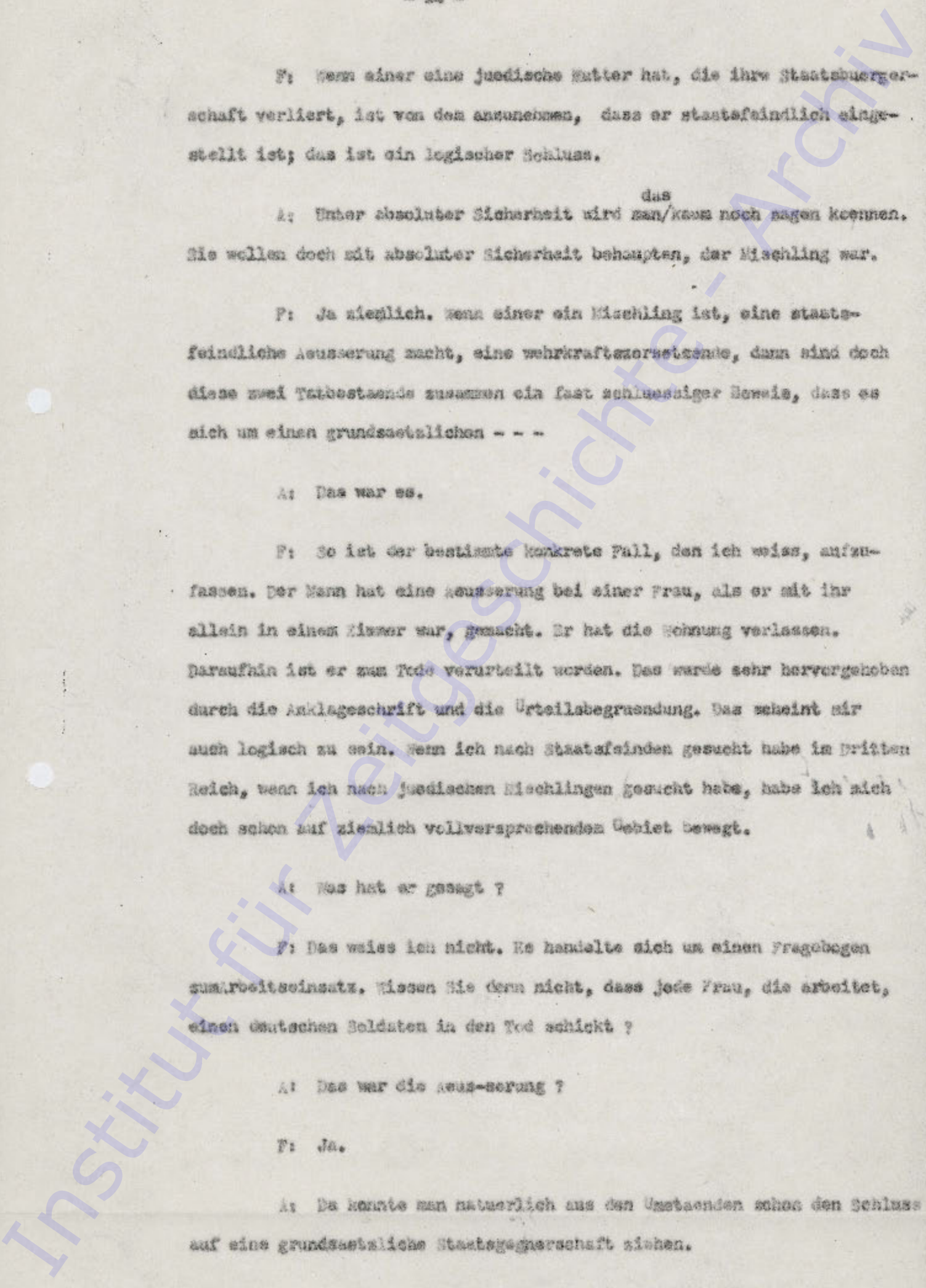
A: Was hat er gesagt ?

F: Das weiss ich nicht. Es handelte sich um einen Fragebogen zum Arbeitseinsatz. Wissen Sie denn nicht, dass jede Frau, die arbeitet, einen deutschen Soldaten in den Tod schickt ?

A: Das war die Aeusserung ?

F: Ja.

A: Da koennte man natuerlich aus den Umstaenden schon den Schluss auf eine grundsuetzliche Staatsgegnerschaft ziehen.



- 15 -

F: Der Umstand war doch die Tatsache, dass er ein Judenmischling war ist als verschaarftes Haas?

A: Es hat Paella gegeben, dass Ehrenzeichentragern in der Partei Mischlinge waren.

F: Sehen Sie von diesen Ehrenzeichentragern der Partei ab; normaler Weise wird man sagen koennen, dass ein Mischling nicht Hitlerfreund gewesen ist.

A: Unter Staatsgegnerschaft verstehe ich aber doch auch die innere Bereitschaft dazu, dem Staat bei sich bietender Gelegenheit Schaden zuzufuegen.

F: Ich will ja dem Staate schaden. Ich kann diese Aeußerung doch so uebersetzen, dass er die Frau davon abhielt - - -

A: Konkreter Fall. Allgemein wird ja von einer rein inneren ablehnenden Einstellung zum Staat bis zur Bereitschaft, ihn auch zu schaedigen, immer noch ein grosser Schritt liegen.

F: Es sind doch nicht nur Leute zum Tode verurteilt worden, die sich aktiv gegen den Staat betraetigt haben.

A: Das ist richtig. In solchen Faellen gab dann doch die konkrete Tat ihre Warnende zu erkennen, dass es sich nicht nur um einen theoretischen Staatsgegner handelt, also einen Menschen, der dem Staat mit innerer Ablehnung gegenuebersteht, sondern um einen solchen, der jederzeit bereit ist, dem Staat zu schaedigen, wo er glaubt, es ohne Reaktion tun zu koennen.

F: Das ist richtig. Ich habe Ihnen hier einen konkreten Fall gegeben. Diese Frau ist hingegangen, hat den Fall angesidigt, und dadurch ist die Sache ins Rollen gekommen; da das Urteil rechtskraeftig und vollstreckt war, ~~ist~~ kann ich mir nicht vorstellen, dass es aus dem Rahmen gefallen sein soll, da sonst Einspruch erfolgt waere.

A: Ja, wollen Sie dazu noch eine Erklärung?

F: Ja, ich wollte die Erklärung haben, wie diese Bereitschaft, den Staat zu schädigen, wo man nur kann, festgestellt wird.

A: Die Bereitschaft, die Schädigung des Staates festzustellen, kann aus der allgemeinen Haltung des Täters geschlossen werden. Sie kann sich aber auch aus dem Inhalt, den Umständen der konkreten Einzeltat ergeben, z. B. aus der Unbekanntheit und Selbstverständlichkeit, mit der der Täter zu Werke ging, aber auch aus - - -

F: Was heisst das? Wenn er unbekannt und selbstverständlich eine staatsfeindliche Aeusserung macht, ist es erschwerend?

A: Ja, unbekannt, da meine ich jede gegen sein Handeln sprechenden äusseren Umstände unterdrückend.

F: Was heisst das, unterdrückend?

A: Ich meine, es genügt, um bei Ihrem Beispiel zu bleiben, dass der Mann einen Fragebogen für Arbeitseinsatz vor sich sieht, und nun alle Gegenmotive unterdrückend, plötzlich mit einer massiven Aeusserung hervortritt.

F: Das genügt für was? ^{sie} Ja sagen, es genügt, wenn er das tut?

A: Es genügt, um festzustellen, dass bei ihm die Neigung, den Staat zu schädigen, so locker sitzt, dass schon ein geringfügiger Anlass einen zur Tat schreiten lässt. Man kann vielleicht solches Vorgehen als in gewisser Beziehung frivol bezeichnen.

F: Das versteht sich. Um jetzt das Beispiel zu vervollständigen, was wollten Sie anfüegen?

A: Wenn die innere Bereitschaft zur Tat nicht so liegt, der braucht von aussen doch stärkeren Anreiz, um das, ~~was~~ ^{was} sich ihm ~~in~~ ^{ihm} gegen die Tat stellt, zu überwinden.

F: Zum Beispiel? Bleiben Sie bei dem ganz konkreten Beispiel, dass der Mann auf dem Kueschentisch diesen Fragebogen sieht. Seine Auseinandersetzung mit ihm ist so locker, dass er das sofort sagt. Wie ist das bei den anderen, bei denen ein stärkerer Widerstand zu überwinden ist?

A: Bei dem Beispiel mit dem Bogen fuer den Arbeitseinsatz zu bleiben, spreche ich den Fall, wo einer erst staerker gereizt und ge-
lockert werden muss, um zur Tat zu kommen, setzen, dass die Frau den Fragebogen zunaechst ausgefuellt hat, ohne dass der Tater sich hier-
ueter ausliess, dass aber in einer folgenden Diskussion ueber das Problem, bei dem der Tater allmaechlich sich geistig in eine gewisse Opposition redete und in dieser Diskussion, vielleicht gereizt durch den Widersprach des Gesprachspartners, in eine, welchen wirklichen Gedankengang nicht
vielleicht vorgroebere Ausdrucksweise fiel, und dann eine schaliche Aeusserung oder vielleicht die gleiche Aeusserung machte.

F: Die beiden Beispiele sind mir vollkommen klar.

A: schliesse die Tat weniger gesinnungsmoegig als situations-
bedingt erscheint.

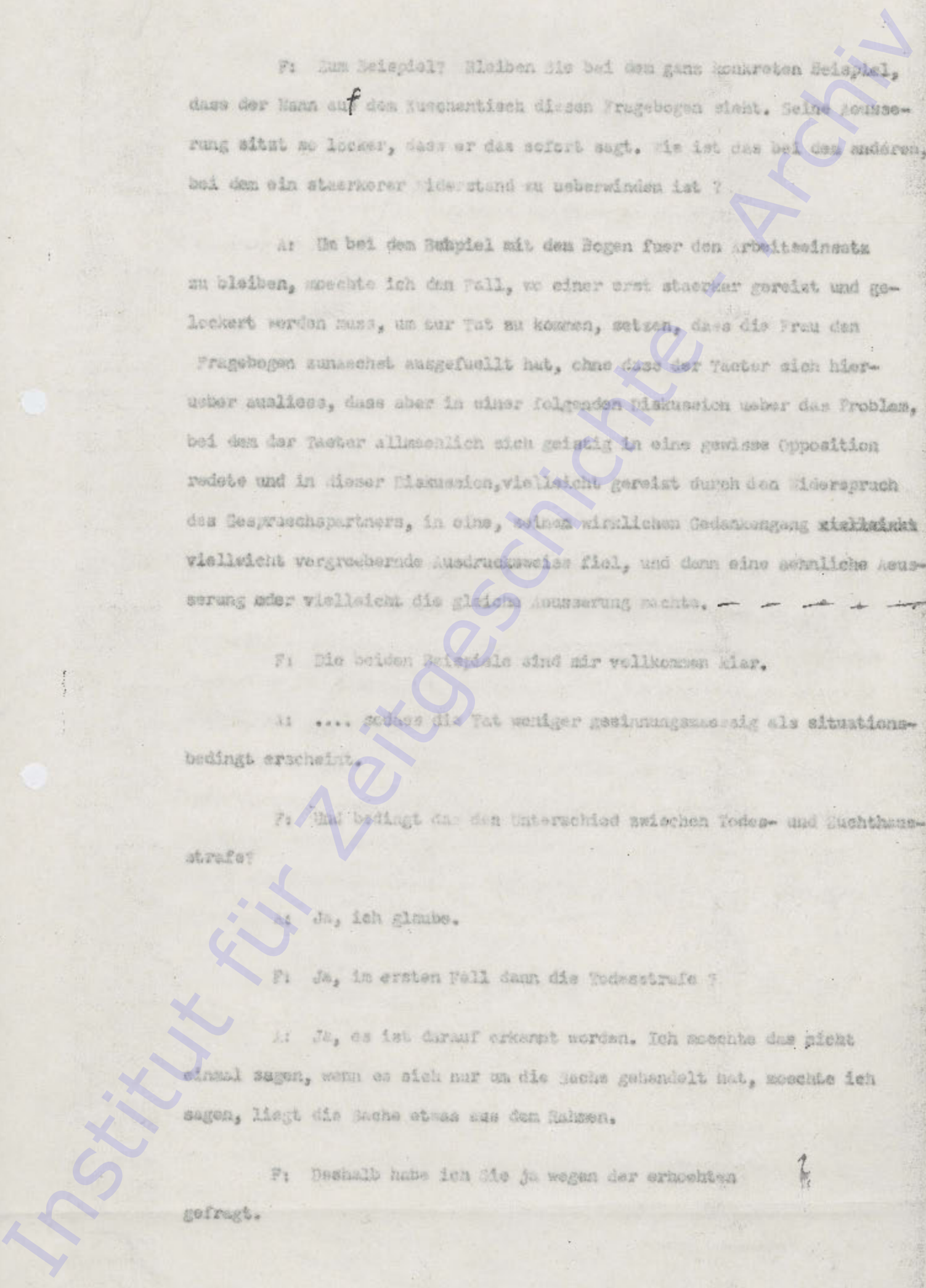
F: Was bedingt das den Unterschied zwischen Todes- und Zuchthaus-
strafe?

A: Ja, ich glaube.

F: Ja, im ersten Fall dann die Todesstrafe?

A: Ja, es ist darauf erkannt worden. Ich moechte das nicht
einmal sagen, wenn es sich nur um die Sache gehandelt hat, moechte ich
sagen, liegt die Sache etwas aus dem Rahmen.

F: Deshalb habe ich Sie ja wegen der erhoehten
gefragt.



A: Ist das Urteil spaet ergangen, 1944 ?

F: Nein.

A: Es ist da auch immer wieder eine stetige Verschaeferung eingetreten in all diesen Fragen.

F: Das ist gegen das Ende noch schaefer geworden ?

A: In all diesen Fragen ist eine stetige Verschaeferung zu beobachten gewesen, je mehr sich die Kriegslage erkennbar zuspitzte.

F: Also, es handelt sich darum, dass diese Opposition ausgeartet werden musste?

A: Wenn man von Opposition spricht, denkt man leicht an etwas Geschlossenes. Eine solche Opposition hat es waehrend des Krieges in Deutschland kaum gegeben. Das was auftrat, waren, um sich bildlich auszudruecken, Einzelkaempfer, die sich dem allgemeinen Gang der Dinge zu widersetzen suchten, allerdings im Bewusstsein, dass Tausende das Gleiche taten und mit dem Ziel, einen moeglichst grossen Kreis von Menschen fuer ihre Sache zu gewinnen, von Fall zu Fall und bei sich bietender gunstiger Gelegenheit. Unsere Aufgabe bestand nach Pflicht und Gesetz darin, diese sich entwickelnde Taetigkeit zu unterdruecken durch die im Gesetz vorgesehene Strafe.

F: Also fuer buergerliche Begriffe, fuer Schuld und Suehne, war dabei natuerlich kein Platz mehr.

A: Das moechte ich so allgemein nicht formalisieren. Wie ich schon sagte, wurde abgestuft und es wurden alle drei vorgesehenen Strafarten verhaengt. Selbstverstaendlich stand der Abwehrkampf staerker unter dem Gesichtspunkt der Staatsraison, als dies beim allgemeinen Strafrecht der Fall ist. Man stellte sich die Sache eben so dar, und vor, dass es

was Gense ging und dass die Zersetzung der Widerstandskraft und des Vehrwillens letatlich - und wie es ja auch tatsaedhlich gekommen ist - alle Rechtsgeseter in Chaos sicken musste. Dass auch in unserem Bereich jeder den Sieg des Vaterlandes wollte, brauche ich nicht hervorzuheben, denn im letzten Ende ging es ja darum, und nicht mehr um irgendeine partei-messig aufgenachte Ideologie.

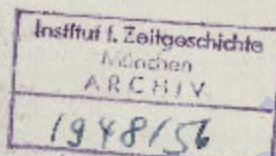
F: Das ist alles fuer heute.

Interrog v. 20.12.46

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

RESTRICTED

- 1 -



Interrogation Nr. 474c

Vernehmung des Oswald ROTHANG am 20. Dezember 1946
von 10.50 bis 12.05 durch Mr. Beauvais.

Stenographin: Charlotte GRASSER.

1. F. Sind Sie derselbe Oswald ROTHANG, der von mir verurteilt wurde?
A. Ja wohl.
2. F. Sind Sie sich darüber klar, dass Sie noch unter diesem Eid stehen?
A. Ja wohl.
3. F. Wir haben uns gestern über die Definition eines schweren oder minder schweren Falles unterhalten.
A. Darf ich dem noch einige Gesichtspunkte vortragen?
4. F. Dabei haben Sie mir klargelegt, was ein schwerer Fall ist, nämlich wenn der Mann die wehrkraftersetzende Äußerung so locker sitzt, dass sie ohne weiteres herauskommt.
A. So, dass man auf eine innere Bereitschaft schließen kann.
5. F. Und der minderschwere Fall, wo die wehrkraftersetzende Äußerung durch ein Argument provoziert werden muss. Was wollten Sie sagen?
A. Ich wollte einen ganz grundsätzlichen Gesichtspunkt, der fuer die Beurteilung der Fragen der einzelnen Straftaten von entscheidender Bedeutung war, herausstellen und das war die damals allgemein anerkannte, aus dem Wortlaut des Gesetzes abgeleitete Auffassung, dass in erster Linie und grundsätzlich die wehrkraftersetzende mit der Todesstrafe bedroht sei und zu einem minderen Straftat nur geschritten werden konnte, wenn ein sogenannter minderschwerer Fall vorliege. In dieser Auffassung, die als Wille des Gesetzes angesehen wurde, war wie gesagt, der Gesetzeswortlaut maßgebend, wo es nach meiner Erinnerung heisst: "Mit dem Tod wird bestraft, wer ... In minderschweren Fall kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden." so nämlich ist mir der Wortlaut in Erinnerung.
6. F. Ja, das war der richtige Wortlaut, so hat er geheissen.

RESTRICTED

A. Ja, das war das, was ich noch sagen wollte.

7.Fr. Sie erinnern sich an diese Definition an schwere und minder schwere Faelle, die wir ausgearbeitet haben. Jetzt moechte ich noch einmal auf die Anklageschrift zurueckkommen.

A. Ja.

8.Fr. Wie war es moeglich, in der Anklageschrift festzulegen ob es ein schwerer oder ein minder schwerer Fall war?

A. Die Vorschriften der Strafprozessordnung ueber die Abfassung der Anklageschrift fordern die Aufuehrung des Gesetzeswortlautes, die Tatbestandsmerkmale in denen sich Gesetzeswortlaut verwirklicht haben soll, bei Verbrechen ausserdem das wortliche Ergebnis der Ermittlungen, unter Herausstellung der Beweismittel und Erwaegungen, aufgrund deren die Ueberfuehrung des Beschuldigten beabsichtigt ist. Ausserdem muss jede Anklageschrift die gesetzlichen Vorschriften zitieren, nach denen die Verurteilung erfolgen soll und schliesslich noch die Angabe der Beweismittel, wie schon beispielsweise beim Betrug oder Diebstahl in Rueckfall angefuehrt wird man es nicht vermeiden koennen, Momente, Tatumsstaende und Verhaeltnisse mit in die Anklageschrift aufzunehmen, die eine Bewertung der Tat in sich schliessen.

9.Fr. Und wie war das bei Wehrkraftszersetzung?

A. Jedenfalls war es bei den Anklageschriften des Volksgerichtshofes ueblich und soll, wie mir gesagt wurde, einer Uebung beim Reichsgericht entsprechen, dass in die Anklageschrift all das hineingearbeitet wurde, was auch fuer die Schwere der Tat sprach. Es wurde z.B. ein knappefaseter Lebensgang des Angeklagten aufgenommen, ausserdem alle Umstaende die irgendeine fuer auftretende Beweisfragen von Bedeutung wurden, insbesondere soweit sie fuer die Einwertung der Tat in Betracht kamen. Um die Auf-
findung dieser Stellen in den Akten zu ^{erleichtern} ermitteln, wurden an den Rand der Anklageschrift die Fundstellen in den Akten angegeben. Es galt als Grundsatz, dass die Anklageschriften moeglichst alles wortlich enthalten sollen,

damit die

- A. Stellen, die spater dienstlich in den Sachen zu tun hatten, sich auf einfachste und rascheste Weise, nach Moeglichkeit ohne langwieriges Aktenstudium, in der Sache informieren koennen.
- 10.Fr. Ja, das ist klar. Also wie die Arbeiten in Ihrer Abteilung vollzogen wurden, haben Sie mir gestern erlaeutert. Ich moechte nun wiessen, wie diese Sachen liefen? Liefen sie zuerst bei Ihnen ein?
- A. Erst liefen die Sachen bei der Abteilung ein. Sie gingen ueber den Oberreichsanwalt in meine Abteilung.
- 11.Fr. Ist dies erfolgt ^{dann} durch Abgabe ^{Einstellung oder Anklage} oder schriftlich?
- A. Ich haette es auch einfacher machen koennen, indem ich die Sachen zu- naechst meinen Leuten mitgeteilt haette. Aber der Anfall war so gross, dass ich, um die Arbeit zu bewaeltigen, mich selbst in die Sachen ein- gespannt habe, indem ich zu naechst eine grobe Sortierung der Sachen vor- nahm nach dem Gesichtspunkt sofortiger Einstellung mangels Beweisbarkeit, des Tatbestandes der Abgabe an die Oberlandesgerichte und Oberstaats- anwaelte und schliesslich auch der Fragen, welche Sachen bei der Reichs- anwaltschaft weiter zu behandeln seien. Das war aber nur eine grobe Sortierung, eine Sortierung, sozusagen auf den ersten Blick.
- 12.Fr. Haben Sie damals schon irgendwie Vermerke gemacht, nach welchen Gesichts- punkten die Sachen zu verhandeln seien, die zur Anklage kamen?
- A. Bei den Sachen die zur Anklage fuer den Volksgerichtshof vorgesehen waren, schrieb ich einen kurzen Vermerk wie etwa "bleibt hier", das hiess, dass die Sache nach meiner Beurteilung zu naechst hier behandelt werden soll, entthob aber, da ja bei dem ungeheueren Anfall der Sachen meine Durchsicht der Akten nur fluechtig sein konnte, den Sachbearbeiter nicht beim genauen Studium der Akten zu pruefen, ob die Sachen nicht doch abgabefaehig seien. Der Vermerk hat auch nicht den Sinn, dass etwa unter allen Umstaenden Anklage erhoben werden muesse. Vielmehr hat der Sachbearbeiter maechr aufgrund genauen Studiums alle Fragen genau zu

prüfen, insbesondere ob nicht doch Einstellung, Abgabe oder neuerliche Ermittlungen erforderlich seien.

14. F. Jetzt, wenn der Sachbearbeiter der Ansicht war, dass Anklage zu erheben sei, was geschah dann?

A. Wenn der Sachbearbeiter der Ansicht war, dass Anklage zu erheben sei, dann fertigte er die Anklageschrift und legte sie mir vor. Ich überprüfte die Anklageschrift und zeichnete sie gegen. So wurde sie dann dem Oberreichsanwalt zur Unterschrift vorgelegt. Hierfür trat eine Aenderung ein, ich glaube im Februar oder März 1945, insofern, als der Oberreichsanwalt anordnete, dass Anklagen denen keine besondere Bedeutung zukam, vom Abteilungsleiter selbst "im Auftrage" zu unterzeichnen seien. Es musste jedoch, wie ich mich erinnere, in solchen Fällen, eine Abschrift der Anklage dem Oberreichsanwalt vorgelegt werden, damit dieser in Stand gesetzt war, korrigierend einzugreifen.

15. F. Was bedeutet das, "Anklagen denen keine besondere Bedeutung zukam"?

A. Es handelte sich bei solchen Sachen um Sachen, bei denen Täter und Tat keine Besonderheiten aufweisen, insbesondere Sachen, bei denen mit einer grösseren Auswirkung nicht zu rechnen war.

16. F. Schliess das die Todesstrafe aus?

A. Das konnten auch Sachen sein, bei denen mit der Todesstrafe gerechnet werden konnte. Ich muss aber bemerken, dass in allen Fällen, in denen beabsichtigt war, in der Sitzung die Todesstrafe zu beantragen, aufgrund ausdrücklicher Anordnung des Oberreichsanwaltes ihm ein Vortrag zu halten war.

17. F. Wieviele Anklageschriften haben Sie selbst unterzeichnet?

A. Wieviele ich selbst unterzeichnet habe, kann ich heute nicht mehr sagen.

18. F. Nur schätzungsweise.

A. Es konnten aber nur wenige gewesen sein und zwar aus folgenden Grund: wie ich schon anfuhrte, kam die Ermächtigung des Oberreichsanwaltes an die Abteilungsleiter zur Unterzeichnung der Anklageschriften kurze Zeit vor der Katastrophe heraus. Noch im März war ich zu einer Sitzung nach Bayreuth abgestellt und kam erst, glaube ich, an den Osterfeiertagen oder kurz vor Ostern nach Berlin zurück. Die Hinreise dauerte allein 3 oder 4 Tage. Alsbald nach Ostern und

zwar am 5. April wurde ich sofort wieder nach Sueddeutschland geschickt, um die Verlegung des Volksgerichtshofes nach Bayreuth oder Bamberg vorzubereiten. Die weitere Entwicklung der allgemeinen militaerischen Verhaeltnisse zwang mich dann nach Sweden auszuweichen, sodass ich die Suedreise nach Berlin nicht mehr antreten konnte. Das war das Ende.

19. F. Ich moechte noch einmal zahlenmassig einiges feststellen. Amuechst moechte ich von Ihnen wissen, wieviele Sachen Sie monatlich zur Anklage gebracht haben.
- A. Das ist auessert schwierig. Haben wir denn da nicht irgend einen Plan gehabt.
20. F. Ich weiss, dass Sie mir nicht sagen koennen, "Ich habe 235 Faelle innerhalb einer gewissen Zeit gehabt", aber Sie muessen doch einen Begriff haben, wieviele es monatlich waren.
- A. Die Schwierigkeit fuer mich, diese Frage zu beantworten, liegt an folgendem: Ich selbst bin Sueddeutscher und damit haengt es zusammen, dass ich jede Gelegenheit nach Sueddeutschland zu kommen, ausgenutzt habe. Ich war infolgedessen oft 10/14 Tage unterwegs. Naehrhand dieser Zeit wurde ich von meinem Stellvertreter, Oberstaatsanwalt WEISSBROD vertreten. Ich bekam also Einblick ueber das was in der Abteilung geleistet wurde nur durch statistische Zettel die jeder Sachbearbeiter im Monat oder am Ende des Monats ueber die Art der Kriedigung seiner Sachen abgab.
21. F. Ja, das verstehe ich schon. Aber es muss doch innerhin eine gresse Anzahl von Monaten gegeben haben, wo Sie da waren und so muessen Sie doch vielleicht einen Begriff haben.
- A. Wie ich schon sagte, war der Anfall der Sachen stets im Steigen begriffen.
22. F. Ja, aber in den Sachen die zur Anklage kamen, muss sich doch die Zahl ausgeglichen haben.
- A. Ja, ich ueberlege mir das gerade, wie man das ungefaehr festlegen koennte. Meine Leute waren jedenfalls mehr wie ueberlastet. Sie muerten viel zuhause arbeiten und wohl auch an den Samstagen und Sonntagen, wie ich selbst. Wenn ich nun gefragt werde, wieviele Anklagen aus meiner Abteilung dem Volksgerichtshof vorgelegt wurden, dann kann ich diese Frage nur beantworten, wenn ich mich frage, wieviel Anklageschriften ich durchschnittlich in einem Tage wenn ich in Berlin war, ueberprueft habe. Ich glaube es waren durchschnitt-

lich 2 bis 3 Anklageschriften. Es konnten auch Tage dabeigewesen sein, an denen ich keine Anklageschrift bekam oder statt 2 oder 3 vielleicht 4. Auf dieser Grundlage kann man den ungefähren Auslauf an Anklagen im Monat auf etwa 60 bis 90 schätzen. Ich kann sich aber bei diesen Angaben auch über-schätzen, weil ich nicht wisse, was während der Zeit meiner Abwesenheit im Auslauf gekommen ist.

23. F. Das ist gut genug.

A. Ich war im Januar weg, da habe ich einen Fuhrerbefehl bekommen.

24. F. Erklären Sie das bitte genauer.

A. Das war eine Geschichte mit Dr. TREUTER, Chefarzt des Winifried Wagner Heimes in Bayreuth. Er war von seinen untergebenen Ärzten belastet worden.

25. F. Wegen Wehrkraftersetzung?

A. Ja. Wollen Sie den Fall näher wissen?

26. F. Erzählen Sie mir den Fall in ganz grossen Zügen.

A. Ich glaube, es war im Januar 1945, als ich den Auftrag bekam in Bayreuth einen Vorgang betreffend Wehrkraftersetzung des Chefarztes des Winifried Wagner Krankenhauses Namens TREUTER zu klären. Dr. TREUTER war beschuldigt, bei einer Reihe von Anlässen seinen Personal gegenüber defätistische Aeusserungen gemacht zu haben. Der Vorgang selbst hatte in dem Kleinbürgerlichen Bayreuth grosses Aufsehen erregt, sodass sich dort eine Partei für und eine Partei gegen TREUTER gebildet hatte. TREUTER hatte eine starke Rückendeckung an Frau Winifried WAGNER und an Gauleiter WACHTELER. Meines Wissens war Treuter irgendwie als ärztlicher Amtseleiter in der Partei tätig und war Hausarzt sowohl bei Winifried WAGNER als auch bei WACHTELER. WACHTELER versuchte nun die Sache auf ein für TREUTER erträgliches Gekisse zu bringen, indem er den ganzen Vorgang der Parteigerichtbarkeit zur Aburteilung aushub. Meines Wissens kam dabei ein Vorweis oder etwas Ähnliches heraus. Gegen dieses Verfahren hatte sich der Hochere SS- und Polizeiführer General MARTIN gewandt mit dem nach seinem Befehlverhalten richtigen Gesichtspunkt, dass alle Gerechtigkeit aufhoere, wenn die Gauleiter dazu uebergingen, ihnen gewisse Leute aus dem politischen und rechtlichen Verfahren auf die von WACHTELER geübte Weise herauszunehmen. General MARTIN hatte deshalb nach oben berichtet und so wurde die Sache dem Reichsleiter BOHMANN und schliesslich HITLER vorgebracht.

27. F. Darf ich einen Moment unterbrechen? Können Sie in kurzen Zügen sagen, was vorging?
- A. Das ist klar. Es kam ein Führerbefehl, wonach ein Beamter der Reichsanwaltschaft den Vorgang sofort klären müsse. Der Führerbefehl selbst enthält nichts darüber, was man sich von der Sache erwartete, wohl aber die Bemerkung, falls sich der Vorgang als richtig erweisen sollte, TREUTER vom Volksgeschichtshof zu verhandeln und aus der Partei auszustossen sei. Aufgrund meiner Ermittlungen kam ich zu dem Ergebnis, dass eine ganze Reihe von Punkten vollständig widerlegt war und dass bei den übrigen Punkten ein Beweis nicht gebracht werden konnte, insbesondere hatte ich den Eindruck, dass unter der Regie des Krankenhausverwalters die Sachen zusammengemacht oder doch aufgeblasen worden waren. Ich schlug deshalb nach meiner Rückkunft in Berlin in einer bis ins einzelne gehenden, seitenlangen Begründung die Niederschlagung des Verfahrens vor. Mein Standpunkt wurde vom Oberreichsanwalt geteilt und der Bericht dem Ministerium geschrieben. Wenige Tage später wurde ich von einem Ministerialrat angerufen, der mir eröffnete, dass man über das Ergebnis meiner Ermittlungen ausserst unbefriedigt sei. Es kam dann zwischen mir und ihm zu einem Wortwechsel, bei dem er sich dann auch entschuldigte. Ich stand auf dem Standpunkt, dass es auch nach dem Führererlass zunächst nur auf die Wahrheit ankaeme, während er nach seiner Auffassung merkwürdige Auffassung vertrat, nachdem schon einmal der Führerbefehl vorliegt, müsste man wenigstens in dem einen oder anderen Punkt wenigstens zur Konstruktion einer Heintuechensache kommen. Ich lehnte diese Sache aufgrund meiner Erfahrungen vor den Gerichten ab. Kurze Zeit danach erhielt ich die Weisung, dass ich die Anklage in vollem Umfang zu erheben hätte. Ich hatte früher auch vorgeschlagen, diese Sache nicht in Bayreuth durchzuführen, falls es zur Anklage kaeme, sondern in Bamberg, weil ich mir von dem Ausgang der Sache, so oder so eine Beruhigung der Bevölkerung versprochen. Entgegen diesem Vorschlag wurde die Anordnung getroffen, dass die Sache in Bayreuth durchzuführen sei. Ausserdem wurde der Oberreichsanwalt angewiesen, mich als Sitzungsvertreter nach Bayreuth abzuordnen. Wie vorauszusagen, gab die Beweislagen in der Hauptverhandlung noch mehr nach als es im Ermittlungsverfahren der Fall war, sodass ich die Freisprechung beantragte; die erfolgte.

27. F. Also jetzt möchte ich noch einige Fragen klären. Wie kam der Strafantrag zustande. Wurde der in Konferenz mit Ihnen besprochen?

18. Die Sache mit dem Strafantrag war wie folgt: Bei der Überlastung meiner Abteilung war es unmöglich in der Regel dass der, der die Anklageschrift fertigte, auch als Sitzungsvertreter fungierte. Vielmehr wurde es so gehandhabt, dass die aus den Abteilungen eingeteilten Sitzungsvertreter auch die Wehrkraftskreuzung vor den Senaten mit vertrugen. Vor der Sitzung kamen diese Sitzungsvertreter zu mir oder zu meinem Stellvertreter und erörterten das Strafmas, das schon durch die Bericht-erstattung an das Ministerium festlag, insbesondere selbstverständlich aufgrund der Aktenlage und erörterten den Vorgang neuerdings, insbesondere auch unter Be-rücksichtigung der Straftat und des Strafmasses.

19. F. Waren diese Sitzungsvertreter an Ihre Weisungen gebunden?

A. Nur die Erörterungen, die in dieser Zusammenhang stattfanden, stützten sich auf die Aktenlage. Es konnte also nicht berücksichtigt werden, was vermutlich die Haupt-verhandlung ergab, die ja unter Umständen zu einem von der Aktenlage abweichenden Bild führen konnte. Infolgedessen hatte diese Erörterung nur die Festlegung eines Inhaltspunktes/zum Ziel, dass sich das Bild der Hauptverhandlung mit dem Bild der Aktenlage deckte. Kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Todesstrafe beantragt werden müsse fuer den Fall, dass sich nichts andere, dann wurde die Sache weisungsgemäss der Oberreichsanwalt vorgelegt und dann die letzte Entscheidung traf. Aber auch hierin war der Sitzungsvertreter selbstverständlich nicht gebunden, wenn das Bild der Hauptverhandlung sich zu Gunsten des Angeklagten anfertete. Das galt natürlich auch in solchen Sachen, bei denen wir davon ausgingen, dass sich die Tat als such-tenswerdig beurteilen liesse wenn die Hauptverhandlung erschwerende Momente brach-te. In solchen Fällen musste aber auch, wenn auf Todesstrafe beantragt werden sollte, der Oberreichsanwalt von den getroffenen Anordnungen in Kenntnis gesetzt werden.

20. F. Also diese Sitzungsvertreter waren nicht notwendigerweise Leute Ihrer Abteilung, das waren fest eingeteilte Leute mit gerichtlichen Erfahrungen.

A. Die Sitzungsvertreter waren Staatsanwälte oder auch zur Reichsanwaltschaft abge-stellte richterlicher Beamte, die in einem ganz gewissen Rahmen in die Sitzungen eingeteilt wurden und dann alle entstehenden Sachen, ganz gleich aus welcher Abtei-

lung sie kennen, vertraten. Hier wurde nur eine Ausnahme in solchen Sachen gemacht, die einen besonderen Umfang hatten oder aus Spezialreferaten, wie z.B. Ruestungsschutz stammten.

- 30. F. Noch eine Frage! Hat sich das Aktenbild gewoehnlich mit dem Bild das in der Sitzung herauskam gedeckt, oder ~~konnten~~ kamen sehr oft Abweichungen vor?
 - A. Ich selbst war nur ausserst selten in Sitzungen eingeteilt, habe aber aufgrund des Studiums der Anklageschrift und der Urteile die Beobachtung gemacht, dass naturgemass sich das Bild der Hauptverhandlung haeufig gegenueber den Ergebnissen der Ermittlungen verschoben hat und zwar in der Regel zu Gunsten des Angeklagten.
- 31. F. Welcher Prozentsatz der Faelle die Sie zur Anklage brachten sah ursprueglich die Todesstrafe voraus, ungefaehr?
 - A. Das ist sehr schwer zu sagen.
- 32. F. Grundsastalich war doch die Todesstrafe gegeben?
 - A. Ja, schon. Sie war grundsastalich gegeben, aber nie war die Ausnahme gegenueber den anderen Strafen, das ist schwer zu sagen.
- 33. F. Ungefuehr?
 - A. Die Frage aus der Erinnerung zu beantworten ist fuer mich ausserst schwierig. Wenn auch nach dem Gesetz die Todesstrafe die grundsastaliche Strafe fuer Wehrkraftersetzung war, so war sie doch, ~~xxxxxxxx~~ weil ja in vielen Faellen Mildegruende zur Seite standen, die Ausnahme. Hier einen Prozentsatz anzugeben, ist nahezu unmoeglich. Es gab Tage, an denen Sachen anstanden, bei denen wir Zuchthaus und Gefaengnis fuer am Platze hielten und es gab auch wieder Tage, wo wir in 2 und 3 Faellen nach der Rechtsprechung des Volkengerichtshofes die Todesstrafe beantragen zu muessen glaubten. Das ist schwierig zu sagen.
- 34. F. Koennen Sie mir ueberhaupt kein Bild davon geben?
 - A. Wenn ich es mir durch den Kopf gehen lasse, vielleicht. Haeufig war ich ja auch nicht da.
- 35. F. Also gut, wir werden das ein anderes Mal besprechen. Haben Sie oft den Ausserordentlichen Einspruch erhoben?
 - A. Die Ausserordentlichen Einsprueche, die von uns erhoben worden sind, wurden vom Ministerium angeordnet. Diese Urteile wurden vorgelegt und wir waren froh, wenn wir wenig damit zu tun hatten.

- 36. F. Ist es jetzt vorgekommen, dass der Senat ueber das von Ihnen beantragte Strafmass hinausging?
- A. Das koennte ich nicht sagen, zumal die allgemeine Gepflogenheit bestand, dass der Sitzungsvertreter ein Auge darauf hatte, wie der Senat in der Sache denkt und sich mit dem Strafmass danach richtete.
- 37. F. Das ist klar. Aber wissen Sie, ob das Strafmass, das in der Anklage angedeutet war, irgend einen Einfluss auf den Senat hatte?
- A. In wie weit die in der Anklageschrift vorgezeichnete Charakteristik der Tat auf den Senat Eindruck machte, kann ich nicht beurteilen. Wenn der Senat einen von uns abweichenden Standpunkt einnahm, dann hatte das in der Regel seinen Grund in dem veranderten Bild, das die Tat durch die Personalitaet des Täters in der Hauptverhandlung bekommt.

Institut für Zeitgeschichte Archiv

25-11-31
Kil. v. 2. 1. 47

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

LEBENSSTAPELUNGS ERKLÄRUNG.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56
Kat. v. Mai

Ich, Oswald ROTHAU, zuletzt Reichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin, schwöre, sage aus und erkläre:

Ich bin am 17. Mai 1897 in Mittelsiem / Bayern geboren. Mein Vater war Volksschullehrer. Ich habe das Gymnasium in Weersburg und Aschaffenburg besucht. Im Jahre 1916 wurde ich zum Militaer eingezogen und habe, nachdem ich vom Heeresdienst entlassen war, an den Universitaeten in Muenchen und Wuergburg Rechtswissenschaft bis zum Jahre 1922 studiert. Meine gerichtliche Vorbereitungszeit habe ich beim Amtsgericht in Aschaffenburg begonnen. Im Jahre 1925 bestand ich mein Staatsexamen und kam ins Bayerische Justizministerium. Im Jahre 1926-27 habe ich als Staatsanwalt in Ansbach und Hof / Bayern gearbeitet. Im Jahre 1929 (November) wurde ich als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht in Wuernberg versetzt. Im Sommer 1933 wurde ich 1. Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Wuernberg und im Herbst 1934 wurde ich auf Veranlassung des damaligen Ministerialrats HERTZ, der Personalreferent im Bayerischen Justizministerium zu jener Zeit war, als Landgerichtsrat an das Landgericht in Schweinfurt versetzt. Im April 1937 kam ich auf Veranlassung des Reichsjustizministeriums als Landgerichtsdirektor zurueck nach Wuernberg, wo mir die Leitung des Schwurgerichts mit der dazugehoerigen Strafkammer und des Sondergericht Wuernberg uebertragen wurde. Diese Stellung behielt ich bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1939.

Der Partei bin ich im Fruchjahr 1938 mit Wirkung vom 1. Mai 1937 beigetreten. Ich war im NS-Rechtswaehrerbund und Mitglied des Reichskolonialbundes sowie des Reichsluftschutzbundes. Vor der Machtergreifung sympathisierte ich mit der Latendorff-Bewegung, die die NSDAP abgelehnt hat. Demwegen bin ich erst so spaet in die Partei eingetreten.

Am 28. August 1939 wurde ich zum Militaer einberufen, aber schon nach vier Wochen auf dringende Anforderung des Oberlandgerichtspraesidenten in Wuernberg als unabhoeemlich zurueckberufen.

Von 1939 - 1943 war ich Leiter des Sondergerichts in Wuernberg. Im Jahre 1943 (Fruchjahr) wurde ich auf die Stelle eines Reichsanwalts beim Volksgerichtshof nach Berlin versetzt und trat diese Stelle am 1. Mai 1943 an. Ich habe in der Eigenschaft als Reichsanwalt beim Volksgerichtshof bis zum Ende des Krieges gewirkt.

Beim Volksgerichtshof in Berlin wurde mir die Abteilung "Hochverrat" zugewiesen. Später bekam diese Abteilung der Reichsanwalt BARNICKEL und mir wurde vom 1. Februar 1944 an die Bearbeitung aller Strafsachen im Zusammenhang mit "Wehrkraftersetzung" uebertragen. Die Abteilung war nicht gebietsmaessig aufgeteilt, sondern umfasste alle Faelle von "Wehrkraftersetzung" aus dem ganzen Reich.

Es waren dies etwa 2.500 Anzeige-Faelle, die im Laufe eines Monats zur Vorlage gebracht wurden. Das bedeutet einen Reichsanfall von etwa 30.000 Faellen im Jahr. Es war dies eine solche Ueberschwemmung, dass die Abteilung aufgeteilt werden musste und zwischen mir und Reichsanwalt FRANZKI aufgeteilt wurde. Ich bekam die geraden und er die ungeraden Nummern.

Wir versuchten natuerlich, die Sachen durch Abgabe an die Sondergerichte, bei den verschiedenen Oberlandgerichten abzustoppen. Wir haben von den 2.500 Sachen ungefaehr 10%, also 250 im Monat, behalten. Im Laufe des Jahres 1944 wurden die Anfaelle geringer, weil infolge des Ausfalls der Bahnpostverbindung weniger Sachen einliefen.

Bei Eingang einer Sache wurde der Einzelfall daraufhin geprueft, ob er an die Sondergerichte abgegeben werden konnte. Etwa 80% der eingehenden Anzeigen wurden auf diese Weise zur Entlastung des Volksgerichtshofes an die Sondergerichte weitergeleitet.

Bei der Pruefung war in erster Linie der Gesichtspunkt von Entscheidung, ob einer Sache Reichsbedeutung zukomme oder nicht. Das waren Sachen, die irgendwie durch den Tatbestand oder durch die Persoenlichkeit des Beschuldigten oder durch die Auswirkung in der Oeffentlichkeit von weitgehender Bedeutung werden konnten; weiterhin Faelle, in denen sich eine Parteidienststelle fuer die Sache interessiert hatte. Es sind aber auch viele kleine Leute von dem Volksgerichtshof abgeurteilt worden. Das hing damit zusammen, dass sich ein neuer Verbrechertyp im Zusammenhang mit der "Wehrkraftersetzung" herausgebildet hatte. Da waren z.B. die Faelle der Wahrsagerinnen aufgetaucht, die bekanntlich in Kriegs- und Notzeiten besonders am Werk sind und da sind die ersten Sachen gekommen, wo Wahrsagerinnen entaetliche Dinge ueber Kriegsangehoerige ausgesagt haben. Da diese Faelle ueberall auftauchten, so bestand das Beduerfnis einer zentralen Entscheidung. Diese Frauen hatten einen groesseren Kreis von Menschen in Unruhe versetzt und wir hatten ein Interesse daran, diese Sachen zur grundsuetzlichen Entscheidung zu bringen.

Diese Sachen hatten also "Reichsbedeutung".

Die Beurteilung einer "Wehrkraftersetzungssache" war sehr schwierig. Der Tatbestand beruhte auf der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung vom 17. August 1938. Durch Verordnung vom 18. Mai 1940 war die ausschliessliche Zuständigkeit der Wehrschaftsgerichte beseitigt und durch Verordnung vom 29. Januar 1943, Reichsgesetzblatt 1, Seite 76, wurde die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes auch bei minder schweren Fällen eingeführt.

Mangels einer geeigneten Führung war ein grosses Durcheinander eingetreten, was wiederum dazu führte, dass das Reichsjustizministerium in einer unverhältnismässig hohen Zahl von Fällen den Ausserordentlichen Einspruch anwies, um eine gleichmässige Rechtsprechung herbeizuführen.

Die verschärfte Behandlung der "Wehrkraftersetzungssachen" begann mit der Niederlage von Stalingrad.

Auf Grund ministerieller Entschliessung wurden alle Aussprüche, die man früher unter dem milderen "Heimtückegesetz" vom 20. Dezember 1934 erfasst hatte, und in den auf eine Gefängnisstrafe von nicht mehr als 5 Jahren erkannt werden konnte, nunmehr über die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof geleitet und es wurde hier geprüft, ob die Aussprüche nach dem "Heimtücke-" oder dem "Wehrkraftersetzungsgesetz" zu behandeln war.

Nachdem die Kriegslage immer gespannter wurde, musste man den Aussprüchen, schon wenn die Möglichkeit bestand, dass sie sich versetzend auswirken konnten, "wehrkraftersetzenden" Charakter beimessen.

Es sind Leute zum Tode verurteilt worden, die sich nicht aktiv gegen den Staat betätigt haben, sondern die nur ihre Bereitschaft gezeigt hatten, den Staat zu schädigen. Die Bereitschaft, die Schädigung des Staates herbeizuführen, konnte aus der allgemeinen Haltung des Täters geschlossen werden. Wenn z.B. ein Mann gegenüber einer Frau, die einen Fragebogen für den Arbeitseinsatz auszufüllen hatte die Bemerkung machte: "Wissen Sie denn nicht, dass jede Frau, die arbeitet, einen deutschen Soldaten in den Tod schickt?" so ergab sich hieraus die Tatsache, dass dieser Mann geneigt war, den Staat zu schädigen. Man konnte aus den Umständen den Schluss auf eine grundsätzliche Staatsgegnerschaft ziehen, da bei ihm die Neigung, den Staat zu schädigen, so locker sass, dass schon ein geringfügiger Anlass ihn zu einer defaitistischen Äusserung bewog. Dieser Fall konnte als schwere

"Wehrkraftersetzungssache" angesehen werden, ganz unabhangig davon, ob es sich hierbei um einen Judensackling handelte oder nicht. Ein "Reinerschwerer Fall" hatte dann vorgelegen, wenn derselbe Mann erst starker gereizt und gelockert hatte werden mussen, vielleicht gereizt durch den Widerspruch des Gesprachspartners, bevor er mit seiner massiven Aeusserung hervortrat.

Man trat weiterhin gegen einzelne Kampfer auf, die sich dem Gang der Dinge zu widersetzen suchten. Hierbei stand der Abwehrkampf unter dem Gesichtspunkt der Staatraison und unsere Aufgabe bestand darin, solche Festigkeit durch die im Gesetz vorgesehenen scharferen Strafen zu unterdrucken.

Ein groesserer Kreis von Menschen konnte allerdings von den in Frage kommenden Faktoren kaum zu einer defaitistischen Einstellung bewegt werden, weil dies mit Rucksicht auf die drosselnde Ueberwachung in Deutschland wahrend des Krieges kaum denkbar war. Gefahrlich und am verbreitetsten war die "wehrkraftsetzende" Mundpropaganda, bei deren Beurteilung fur uns als allgemeiner psychologischer Gesichtspunkt das Jahr 1918 und der ungluckliche Ausgang des 1. Weltkrieges eine besondere Rolle spielte, sodass wir der Ansicht waren, dass in diesem Kriege jeder Gefahr besonders vorgebeugt werden musste. Die Anwendung des Gesetzes ueber die "Wehrkraftersetzung" verdankt solchen Erwagungen offenbar ihr Entstehen. Wenn man allerdings den Grundsatz der Gerechtigkeit darin sieht, nach objektiven Werten zu urteilen, so koennte man zu der Auffassung kommen, dass das Gesetz ueber die Wehrkraftersetzung, das auf einen reinen Zweck abgestellt ist, also in der Hauptsache von den Grundsatzen der Staatraison beherrscht wird, aus diesem Rahmen herausfaellt.

Allerdings muss ich hierzu bemerken, dass, wenn man den ganzen Tag nichts anderes zu tun hat, als sich mit dieser Materie zu beschaftigen, dies entsetzlich ist. Das Referat hiess allgemein die "Knochenmuhle". Das war das gleiche wie in einer Metzgerei; da werden die Knochen zermahlen, um aus den Knochen dann Leim herzustellen und das ewige Gerausch und die gleichmassige Bewegung, die damit gemacht werden muss, bemerkbar. Es waren immer die gleichen Typen, die gleichen Taster-Typen gewesen; ein bestimmter Menschentyp, sagen wir, der schwach wird oder aufgereggt oder grundsatzlich dagegen ist.

LAUTZ, als Vorstand der Behörde, hatte die Verantwortung fuer den Gesamtbetrieb; alle Sachen gingen vor Behandlung durch die Sachbearbeiter durch seine Haende. Bis kurz vor Kriegsende unterzeichnete er alle Einstellungen und Anklageschriften und erst im Maerz 1945 konnten Anklageschriften von minderer Bedeutung von uns unterzeichnet werden.

Als Leiter der Abteilung V der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof bestand meine Aufgabe darin, alle Anklageschriften in meiner Abteilung, die von den Sachbearbeitern erledigt wurden, zu ueberwachen, um sicherzustellen, dass diese im Sinne der Dienstvorschriften des Oberreichsanwalts bearbeitet waren. Wenn eine Sache bei mir einlief, so schrieb ich einen kurzen Vermerk, wie etwa: "Bleibt hier", das hiess, dass die Sache zunaechst beim Volksgerichtshof behandelt werden sollte. Wenn der Sachbearbeiter der Ansicht war, dass Anklage zu erheben sei, fertigte er die Anklageschrift und legte sie mir vor. Ich zeichnete diese gegen und legte sie dem Oberreichsanwalt zur Unterschrift vor. Sogar in Sachen, die wir selbst unterzeichneten, musste dem Oberreichsanwalt Vortrag gehalten werden, wenn die Todesstrafe beantragt werden sollte.

Alle Sachen, die bei der Reichsanwaltschaft verblieben und dort bearbeitet wurden, mussten dem Ministerium berichtet werden. Nach Abschluss der Ermittlung wurde ein Entwurf der Anklageschrift mit der Stellungnahme des Oberreichsanwalts vorgelegt. Diese Stellungnahme enthielt auch den Strafantrag. Dadurch hatte das Reichsjustizministerium die Moeglichkeit, staendig in den Gang der Dinge einzugreifen. Auf die Vorlage erfolgte dann die Entschliessung des Ministeriums in der beabsichtigten Sachbehandlung, die entweder gebilligt wurde oder eine andere Weisung enthielt; dementsprechend wurde von uns verfahren.

In der Sache, die wir an die Oberlandesgerichte abgaben, fuegten wir bei der Abgabeverfuegung eine stichwortartige Charakterisierung des Tatters und die tatsaechlich festliegende Tat ein; unter gleichzeitiger Bewertung der Tat, indem wir Faelle, die nach unserer Auffassung zuchthauswuerdig waren, als "schwer" und Faelle, die nach unserer Auffassung tadeswuerdig waren, als "ganz besonders schwer" bezeichneten.

Zu diesen Abgabeverfuegungen ergingen seitens des Oberreichsanwalts ein Generalerlass an saemtliche Generalstaatsanwaelte der Oberlandesgerichte, in dem nochmals ausdruendlich die Bedeutung dieser der Abgabeverfuegung beigegebenen

Vorbeurteilung auseinandergesetzt wurde. Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht hatte infolgedessen z.B., wenn die Tat als "Wehrkraftzersetzung" bezeichnet war, auch aus diesem Rechtsgrund die Anklage zu erheben. Falls er hiergegen Bedenken hatte, so konnte er unter nochmaliger Vorlage der Akten die Sachen an den Oberreichsanwalt zurueckgeben, der so in die Lage versetzt war, entweder sich dem Standpunkt des Generalstaatsanwaltes anzuschließen oder seinen Standpunkt zu wahren und dementsprechend Weisung zu geben.

Bei dem Volksgerichtshof war der Anfall der hier zu behandelnden Sachen im steten Steigen begriffen. Bis zum 5. April 1945, als ich damit beauftragt wurde, die Verlegung des Volksgerichtshofes nach Sueddeutschland, Bayreuth oder Bamberg vorzubereiten, waren beim Volksgerichtshof etwa 50 - 90 Anklagefaelle im Monat erhoben worden.

Der Prozentsatz der Anklagefaelle, in denen die Todesstrafe beantragt war, ist schwer zu beurteilen. Wenn auch nach dem Gesetz die Todesstrafe die grundsätzliche Strafe fuer "Wehrkraftzersetzung" war, so war sie doch, weil ja in vielen Faellen Milderungsgruende zur Seite standen, die Ausnahme. Es gab Tage, an denen Sachen anstanden, bei denen wir Zuchthaus und Gefaengnis fuer am Platze hielten und es gab auch wieder Tage, wo wir in 2 - 3 Faellen nach der Rechtsprechung des Volksgerichtshofes die Todesstrafe beantragen zu muessen glaubten.

Falls das Gericht uns hierin nicht folgte, so hatten wir den Ausserordentlichen Einspruch einzulegen, der jedoch vom Ministerium angeordnet wurde. Die Urteile wurden dem Ministerium vorgelegt und wir waren froh, wenn wir wenig damit zu tun hatten.

Gegen Ende des Krieges wurden zweifellos viele Tatbestaende als "Wehrkraftzersetzung" angesehen, die noch zu meiner Zeit, als ich Vorsitzender des Sondergerichts in Wuernberg war, aus dem Gesichtspunkt des milderen Weintueckengesetzes behandelt wurden. Ich kann dies aus eigener Erfahrung bemerken, weil ich den Uebergang vom Sondergericht zum Volksgerichtshof im Jahre 1943 mitgemacht hatte.

Am 1. April 1937 war ich zum Vorsitzenden des Sondergerichts in Wuernberg ernannt worden. Am 1. Mai 1943 bin ich von dort zur Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof in Berlin uebernommen worden. Mein Nachfolger in Wuernberg war

Landgerichtsdirektor REICHMAY, oder richtiger zunächst FARRER, der bis zum Tage meiner Versetzung nach Berlin Beisitzer und ich glaube auch mein Vertreter war. Als Vorsitzender des Sondergerichts wurde ich im Dezember 1939 nach Berlin beordert zu einer vom damaligen Justizminister QUERTNER einberufenen Versammlung, an der nicht nur die Vorsitzenden der Sondergerichte, sondern auch die Generalstaatsanwälte und die mit politischen Strafsachen befassten Staatsanwälte und Vertreter der Sondergerichtsvorsitzenden teilnahmen. Schon damals wurden uns die allgemeinen Richtlinien fuer die bereits bestehenden und in Ausarbeitung befindlichen Kriegsgesetze bekanntgegeben, wie wir die Dinge grundsatzlich aufzufassen haetten. Hier wurde zunächst kein Einzelfall beruehrt. Erst im Jahre 1942, als THIERRACK die Geschaefte des Ministeriums uebernahm, kam die Lenkung auf. Das war der Versuch, die Rechtsprechung von oben her einheitlich zu steuern.

Das "Hauptfutter" des Sondergerichts, wenn ich mich so ausdruecken w darf, war vor dem Kriege die Heinstueckesache. Die hoechste Strafe, die hierbei verhaengt werden konnte, waren 5 Jahre Gefaengnis.

Seit 1939 nach Ausbruch des Krieges kam die Volksschaedlingsverordnung hinzu und seit dem Jahre 1941 die sogenannten gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher, die der Todesstrafe verfielen, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Beduerfnis nach gerechter Suche es erforderte.

Die Auswertung der Gewohnheitsverbrecher ist nach meiner Auffassung keine nationalsozialistische Erzungenschaft. Die Auslegung, wer Gewohnheitsverbrecher ist, war allerdings vor allen Dingen abgestimmt auf die nationalsozialistische Weltanschauung. Als ich am 1. April 1937 nach Nuernberg versetzt wurde, waren mir die Gesetze, die an Sondergericht zur Anwendung kommen sollten, kaum dem Namen nach bekannt. Ich war mir aber darueber im klaren, dass es die Aufgabe des Sondergerichts war, vor allen Dingen eine politische Vollstreckung nationalsozialistischer Gesetzgebung durchzufuehren. Ich bin mir auch bewusst, dass unter normalen Umstaenden, d.h. also unabhxaengig vom Krieg und den nationalsozialistischen Ideen, Dutzende der Leute, die vom Sondergericht verurteilt wurden, heute noch am Leben waeren.

Im Falle KATZENBERGER, der wegen Rassenschande angeklagt war und der zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, bestreite ich, dass ein klarer "Justizmord" vorgelegen habe, denn es ist nicht in einem einzigen Fall vorgekommen, dass wir

gegen unsere Ueberzeugung und Anschauung gehandelt hatten. Aber von der Psychose, die das ganze Volks- und Staatsleben beherrscht hat, waren wir natuerlich auch nicht frei, was uns erst heute unter dem Eindruck der Katastrophe richtig zum Bewusstsein gekommen ist. Da die Urteile auf unserer Ueberzeugung basierten, identifizierten wir uns mit den damaligen nationalsozialistischen Gesetzen, so dass viele unserer Urteile nationalsozialistisch waren.

Ich habe obige Aussage, bestehend aus acht Seiten in deutscher Sprache gelesen und erkläre, dass dies die volle Wahrheit nach meinem besten Willen und Glauben ist. Ich hatte Gelegenheit, Aenderungen und Berichtigungen in obiger Erklärung zu machen. Diese Aussage habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Zwang oder Drohung ausgesetzt.

Muenberg, den 2. Januar 1947.

OSWALD ROTHMANN

Before me, Peter BRAUVAIS, U.S. Civilian, AGC Identification No. 441190, appeared Oswald ROTHMANN, to me known, who in my presence signed the foregoing "Eidesstattliche Erklärung" (statement) consisting of eight (8) pages in the German language and swore that the same was true. On the 2nd day of January 1947.

PETER BRAUVAIS

135-138
Krit. Verh. v.
Februar 1947

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV
1948/56
Kat. v. Mei.

Ich, Oswald ROTH AUG zuletzt Reichsanwalt bei der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes in Berlin, schwore, sage aus und erkläre:

Ich bin am 17 Mai 1897 in Mittelsinn geboren. Nach Vollendung der Volksschule in Aura (1909) besuchte ich das neue Gymnasium in Wuerzburg (1909 - 1914). Von 1914 bis 1918 besuchte ich das Gymnasium Aschaffenburg und von 1919 bis 1922 studierte ich an der Universitaet in Wuerzburg. Mein Abitur des Gymnasiums (1918) wurde mir erlassen auf Grund Kriegsverdienstes von 1916 bis 1918.

Ich legte meine juristische Universitaetsschlusspruefung im Juli 1922 und meine Staatspruefung fuer den hoeheren Justizverwaltungsdienst im Jahre 1925 ab. Im Juli 1922 wurde ich promoviert Dr. jur.

Der NSDAP trat ich im Fruehjahr 1938 bei mit Wirkung ab 1.5.1937. Meine Parteinummer ist mir nicht mehr bekannt. Ich hatte keinerlei Stellungen in der Partei innegehabt. Ich war weder Mitglied der SS noch SD noch SA. Ich gehoerte jedoch dem NS-Rechtswaehrerbund, der NSV, dem Reichsluftschutzbund, und dem Reichskolonialbund an.

In der Wehrmacht war ich als Gefreiter im Landeschuetzenbataillon in Stalag XIII taetig, Von Ende August 1939 bis Ende September 1939. Darauf erfolgte meine U.K.-Stellung auf Grund der Anforderung durch den Oberlandesgerichtspraesidenten in Nuernberg.

Ich begann meine juristische Karriere im Dezember 1925 durch anwaltliche Beschaeftigung beim Rechtsanwalt Dr. Bayer in Ansbach. Im Mai 1926 uebte ich Nachpraxis bei der Staatsanwaltschaft in Ansbach als Assessor aus. Von Mai bis etwa August 1926 war ich als Assessor am Amtsgericht Weissenburg taetig, von August 1926 bis etwa Dezember 1926 als Assessor beim Amtsgericht Pfaffenhofen, vom Dezember 1926 bis Juni 1927 beim Amtsgericht Ingolstadt, und vom 1.Juni 1927 bis 1.Oktober 1929 als Staatsanwalt in Hof, und Sach-

bearbeiter zur allgemeinen Kriminalitaet. Vom 1.10.1929 bis 1.6.1933 bekleidete ich das Amt eines Amtsgerichtsrats in Nuernberg. Ich war taetig als Einzelrichter in Strafsachen und Vorsitzender eines Schoeffengerichts. Vom 1.6.1933 bis 1.11.1934 war ich erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Nuernberg. Als solcher hatte ich folgende Aufgaben; Sachbearbeiter fuer allgemeine Kriminalitaet, Hilfsarbeiter beim Generalstaatsanwalt, Nachpruefung der Einstellungen und Gnadensachen. Vom 1.11.1934 bis 1.4.1937 war ich taetig als Landgerichtsrat in Schweifurt. Hier war ich Beisitzer in der Zivil- und Strafkammer und Vorsitzender des Schoeffengerichts. Am 1.4.1937 wurde ich zum Landgerichtsdirektor in Nuernberg ernannt. Dieses Amt bekleidete ich bis zum 1.5.1943. Waehrend dieser Zeit war ich Vorsitzter des Schwurgerichts, einer Strafkammer und des Sondergerichts. Das Letztere bearbeitete Faelle von schwerer allgemeiner Kriminalitaet, Sachen politischen Inhalts und Sachen bezueglich der Krieggesetzgebung des Reichs auf strafrechtlichen Gebiet.

Vom 1.5.1943 bis April 1945 bekleidete ich das Amt eines Reichsanwalts bei der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes in Berlin. Als Abteilungsleiter bearbeitete ich Faelle von Hochverrat im suedlichen Reichsgebiet und ab 1.1.1944 Faelle von Wehrkraftzer-
setzung im Reichsgebiet.

Ich habe die obige Erklaerung in deutscher Sprache gelesen und erklare, dass sie nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit enthaelt. Ich hatte Gelegenheit, Aenderungen und Berichtigungen in der obigen Erklarerung vorzunehmen. Ich habe diese Erklarerung freiwillig gemacht ohne jedwedem Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Nuernberg, den Februar 1947

gez.:

Before me, Henry L. COHEN, U.S.Civilian, AGO Identifi-
 cation # A-445758, Interrogator, Evidence Division, Office
 of Chief of Counsel for War Crimes, appeared Oswald ROTH AUG,
 to be known, who in my presence signed the foregoing state-
 ment (Eidesstattliche Erklaerung) consisting of two pages
 in the German language and swore that the same was true
 on the day of February 1947 in Nuernberg, Germany.

.....

Henry L. COHEN

Institut für Zeitgeschichte